

Satzung des Flecken Copenbrügge über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) und des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), hat der Rat des Flecken Copenbrügge in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Flecken Copenbrügge betreibt in seinen Ortsteilen - mit Ausnahme des Ortsteiles Dörpe - die Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Trink- und Brauchwasser.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Behandlung, Speicherung und Verteilung von Trink- und Brauchwasser.
- (2) Zur gemeindlichen Wasserversorgungsanlage gehören insbesondere Tiefbrunnen, Quelfassungen, Wasseraufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Druckerhöhungsanlagen, Druckminderungsanlagen, das Verteilungsnetz sowie von Dritten, hergestellte und betriebene Anlagen, deren sich der Flecken bedient und/oder zu deren Bau und Unterhaltung er beiträgt.
- (3) Das gemeindliche Verteilungsnetz besteht aus den Trink- und Brauchwasser durchflossenen Rohrleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken, durch die mehr als ein Grundstück mit Wasser versorgt wird bzw. werden kann (Hauptleitungen).
- (4) Die Versorgungsanlage des Anschlussnehmers (Anschlussleitung) im Sinne dieser Satzung besteht aus der Verbindung der Hauptleitung mit der Kundenanlage. Die Anschlussleitung beginnt mit der Abzweigstelle auf der Hauptleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem gemeindlichen Wasserzähler.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Anschlussnehmer beziehen, umfasst dieser Begriff den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine gemeindliche Hauptleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Hauptleitung hergestellt oder eine bestehende geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Hauptleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen dem Flecken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordern.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern sich der potentielle Anschlussnehmer verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Anschlussleitung zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Der in § 2 Absatz 6 genannte Personenkreis ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird und das Grundstück an eine Hauptleitung grenzt oder die Hauptleitung durch das Grundstück verläuft.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignete Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der in § 2 Absatz 6 genannte Personenkreis auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu stellen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer und alle Benutzer des Grundstückes.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu stellen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat dem Flecken die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keinerlei Rückwirkungen jeglicher Art auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgehen können.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Die Wasserqualität muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechen und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink-, und/oder Brauchwasser) entsprechen. Der Flecken ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Flecken ist berechtigt, die Beschaffenheit, den Druck und die Menge des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Flecken ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Flecken an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Flecken hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Flecken hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist, der Flecken dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Flecken aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Flecken oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Fleckens oder einem ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Fleckens oder eines Vertretungsberechtigten verursacht worden ist.
- § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche des Anschlussnehmers anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der Flecken ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50,00 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet der Dritte durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Flecken dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Flecken hat den Anschlussnehmern hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Flecken, oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen anzuzeigen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über einen eventuell zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Grundstücksbenutzung

- (1) Nach Maßgabe des § 93 WHG hat der in § 2 Absatz 6 dieser Satzung genannte Personenkreis für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung das Verlegen und den Betrieb von Hauptleitungen einschließlich Zubehör zum Durchleiten von Trink- und Brauchwasser über ihr Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden. Dies gilt nur, wenn das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann und der von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen erheblich größer als der Nachteil des Betroffenen ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Flecken zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Betrieb der öffentlichen Einrichtung auf Dauer eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Fleckens noch fünf Jahre zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Versorgungsanlage des Anschlussnehmers (Anschlussleitung)

- (1) Die Anschlussleitung eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie deren Änderung ist vom Grundstückseigentümer beim Flecken zu beantragen. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung und wenn möglich in digitaler Form einzureichen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
 1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Wasserverbrauchsanlagen,

2. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. bei Gewerbebetrieben) die auf dem Grundstück installiert werden sollen, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - a. Straße und Hausnummer
 - b. Grundstücksgrenzen
 - c. vorhandene bzw. geplante Gebäude
 - d. Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und des Grundstücksanschlusses
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage (z.B. Regenwassernutzungsanlage),
 5. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Anlage des Grundstückseigentümers eingerichtet oder geändert werden soll,
 6. im Falle des § 3 Absatz 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserwerk bestimmt.
 - (3) Die Anschlussleitung gehört nicht zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Sie wird ausschließlich durch den Flecken hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen (Erd-, und Mauerarbeiten) für die von der Gemeinde durchzuführenden Arbeiten zu schaffen, soweit sich die Gemeinde die Ausführung dieser Arbeiten nicht selbst vorbehält.
 - (4) Die Anschlussleitung muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
 - (5) Der Anschlussnehmer darf ohne Genehmigung des Fleckens keine Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder vornehmen lassen.
 - (6) Jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen, sind dem Flecken unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Messeinrichtungen in besonderen Fällen

- (1) Der Flecken kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten in unmittelbarer Nähe der Abzweigstelle an die Hauptleitung einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a. das anzuschließende Grundstück unbebaut ist,
 - b. die Versorgung des Grundstückes mit einer Anschlussleitung von mehr als 50 Metern Länge erfolgt oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann oder
 - c. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Mengenummessung möglich ist.

§ 15

Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Anschlussleitung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Aus der Vernachlässigung dieser Verpflichtung entstehende Schäden gehen ausschließlich zu Lasten des Anschlussnehmers. Der Flecken ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den öffentlichen Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten oder zur Verhinderung einer unrechtmäßigen Wasserentnahme. Die dafür erforderliche Ausstattung der Kundenanlage ist nach den Angaben des Fleckens zu veranlassen.

§ 16

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Der Flecken ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Flecken berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Flecken keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verbindung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Flecken schriftlich anzuzeigen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten des Fleckens den Zutritt zur Anschlussleitung und den in § 14 genannten Einrichtungen sowie der Kundenanlage zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung und zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Der Flecken ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und/oder an die Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Fleckens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden könnte.

§ 20

Messung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Flecken stellt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge durch in ihrem Eigentum stehende Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Flecken hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der bezogenen Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Fleckens. Er hat dabei die Interessen des Anschlussnehmers zu wahren, soweit hierdurch die von dem Flecken an den Messeinrichtungen auszuführenden Arbeiten nicht erschwert werden. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verändern, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder der auszuführenden Arbeiten möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten der Veränderung zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Flecken unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Hat eine Wassermesseinrichtung nicht oder falsch angezeigt, so ist der Flecken berechtigt, den Verbrauch zu schätzen. Das Nähere regelt die zu dieser Satzung erlassene Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 21

Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Wasser im Sinne des § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Flecken, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Flecken zur Last, falls die Messgenauigkeit die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen unter- bzw. überschreitet. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der Grenzwerte, sind die Kosten von dem Anschlussnehmer zu tragen.

§ 22

Ablesung

- (1) Zur Ermittlung der aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen werden die Messeinrichtungen von Bediensteten oder Beauftragten des Fleckens möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Der Flecken kann verlangen, dass der Anschlussnehmer die Messeinrichtung selbst abliest und den Zählerstand mitteilt.
- (2) Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht und jederzeit zugänglich sind. Solange die Beauftragten des Fleckens die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können oder der Anschlussnehmer den Zählerstand dem Flecken nach einer entsprechenden Aufforderung nicht mitteilt, wird der Flecken den Verbrauch schätzen.

§ 23

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, der Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserwerkes zulässig.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Flecken kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Flecken vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Satz 1 gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen als zu Feuerlöschzwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Fleckens mit Wasserzähler (Standrohrwasserzähler) zu benutzen. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Diese Hydrantenstandrohre werden durch Hinterlegung einer Kautions beim Flecken ausgeliehen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse hergestellt werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Flecken zu treffen.
- (6) Der Wasserbezug für Baumaßnahmen kann auf Antrag aus einer vorhandenen Anschlussleitung auf dem Baugrundstück ohne Messeinrichtung entnommen werden und pauschal abgerechnet werden. Das Nähere regelt die zu dieser Satzung erlassene Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 24

Nutzungsbedingungen für Standrohrwasserzähler

- (1) Wird festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass keine ordnungsgemäße Wasserzählung vorlag, so wird der Verbrauch geschätzt.
- (2) Der Nutzer haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand selbst. Bei Verlust des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, das beim Empfang des Standrohrwasserzählers ausgehändigte Merkblatt über die Behandlungsvorschriften für Standrohrwasserzähler und die Benutzung von Hydranten zu beachten.
- (4) Die Weitergabe des geliehenen Standrohrwasserzählers an Dritte ist untersagt.
- (5) Der Nutzer ist zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet und hat alle Maßnahmen zur Verkehrssicherheit zu treffen.
- (6) Die Nichtbeachtung der vorerwähnten Verpflichtungen berechtigt den Flecken zum Einzug des verliehenen Standrohrwasserzählers.

§ 25

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Möchte ein Anschlussnehmer der nicht dem Anschlusszwang unterliegt, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Einstellung dem Flecken schriftlich mitzuteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse an einem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück ist dem Flecken binnen 14 Tagen nach der Eintragung im Grundbuch, sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber oder dem sonstigen Anschlussnehmer im Sinne von § 2 Absatz 5 dieser Satzung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird der Wasserbezug ohne schriftliche Mitteilung (Absatz 1) oder vor Erteilung einer beantragten Befreiung nach § 5 und/oder § 7 dieser Satzung von dem Anschlussnehmer eingestellt, haftet der Anschlussnehmer für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebender Verpflichtungen.

- (4) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung der Anschlussleitung verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 26

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Flecken ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Bezug von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Einbau der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Verbraucher, störende Rückwirkungen auf Wasserversorgungseinrichtungen des Fleckens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der Flecken berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen bzw. auf den lebensnotwendigen Mindestbedarf zu beschränken. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung oder Beschränkung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen kurzfristig nachkommt.
- (3) Der Flecken hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen bzw. die Beschränkung unverzüglich wieder aufzuheben, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung/Beschränkung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt,
2. § 6 nicht den gesamten Bedarf an Wasser auf dem angeschlossenen Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, sofern nicht gemäß § 7 eine Befreiung vorliegt,
3. § 7 Absatz 2 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Beeinträchtigungen für das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgehen,
4. § 10 Absatz 6, § 13 Absatz 6, § 17 Absatz 2, § 20 Absatz 3, Satz 2, § 25 Absatz 1 und 2 die geforderten Anzeigen oder Mitteilungen unterlässt,
5. § 12 die Nutzung seines Grundstücks verweigert,
6. § 13 Absatz 1 keinen Anschlussantrag, keinen notwendigen Nachtrag oder diesen nicht rechtzeitig einreicht,
7. § 13 Absatz 3 die notwendigen baulichen Voraussetzungen nicht schafft,

8. § 13 Absatz 6 jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses dem Flecken nicht unverzüglich mitteilt,
9. § 14 Absatz 2 die Einrichtungen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und nicht zugänglich hält,
10. § 15 Absatz 2 Satz 1 die Anlage nicht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert und unterhält,
11. § 18 den Zutritt zur Anschlussleitung, zu den Messeinrichtungen oder zur Kundenanlage verwehrt,
12. § 22 Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass die Messeinrichtungen leicht und jederzeit zugänglich sind,
13. § 23 Absatz 2 die Beschränkungen für die Verwendung des Wassers nicht beachtet,
14. § 23 Absatz 3 den entsprechenden Antrag nicht stellt, oder
15. § 24 Absatz 3 die Behandlungsvorschriften für Standrohre und Hydranten nicht beachtet.

§ 28

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 29

Befreiung

- (1) Der Flecken kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 30

Beiträge, Gebühren und Anschlusskosten

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Wasserversorgungsbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Herstellung, Veränderung, sowie die Beseitigung der Anschlussleitung sind die dem Flecken entstehenden Kosten nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Satzung zu erstatten.

- (3) Wasserversorgungsbeiträge und Anschlusskosten gelten als öffentliche Last im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

§ 31

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gemäß § 13 dieser Satzung spätestens drei Monate nach Inkrafttreten einzureichen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fleckens Coppenbrügge über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 24.06.1992 außer Kraft.

Coppenbrügge, den 11.12.2019

(Hans-Ulrich Peschka)
Bürgermeister